

fragen, zunächst: genehmigt die Kammer den § 19, und dann werde ich noch eine besondere Frage auf § 19 B zu richten haben.

Zunächst also:

„Will die Kammer den § 19 nach dem Vorschlage der Deputation in der beschlossenen Maße annehmen?“

Gegen 9 Stimmen angenommen.

„Genehmigt die Kammer den § 19B nach dem Vorschlage der Deputation?“

Ebenfalls gegen 9 Stimmen angenommen.

Wir würden nun zu § 20 der Regierungsvorlage übergehen können.

Der Bericht lautet:

Zu § 20.

Aus der Anstellung erwachsende Rechte.

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen Bestimmungen über die aus der Anstellung erwachsenden Rechte. Darunter gehört das Recht auf einen bestimmten Gehalt, auf Gewährung einer Wohnung oder eines Wohnungsäquivalents, auf Gewährung von Alterszulagen, auf Emeritierung und Bewilligung eines bestimmten Ruhegehalts; ferner das Recht der Relicten eines Lehrers auf den üblichen Gnadengenuss, sowie auf eine gewisse Wittwen- und Waisenpension. Die bezüglichlichen Bestimmungen haben selbstverständlich Geltung nicht bloß in Bezug auf ständige Lehrer, sondern auch auf nichtständige Lehrer, sowie auf Lehrerinnen, wie schon aus der ganz allgemein gehaltenen Fassung der Ueberschrift des § 20 folgt. Von der Zweiten Kammer sind Alineen 5, 7 und 9 auf Vorschlag der Majorität ihrer Deputation gestrichen worden, weil die daselbst enthaltenen Bestimmungen in dem Gesetze über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Volksschulen, sowie in dem Pensionsgesetze für Lehrerr Wittwen und Waisen Aufnahme gefunden haben. Da indessen die bezüglichlichen Punkte unbestritten diejenigen Rechte berühren, welche dem Lehrer aus seiner Anstellung erwachsen, und diese Rechte in dem § 20 nach der Ueberschrift desselben festgestellt werden sollen, so erscheint es nicht unzweckmäßig, über die Alterszulagen- und Pensionsansprüche auch im Schulgesetze mindestens eine allgemeine, kurze Bestimmung zu geben. Die hierauf bezüglichlichen Specialgesetze haben nur den Zweck, detaillirtere Vorschriften über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alterszulage, über deren Höhe, ebenso wie über Höhe der Pensionen, über die Voraussetzung der Pensionsberechtigung, weiter über die Höhe der Wittwen- und Waisenpensionen zu geben. Die unterzeichnete Deputation wird daher die vorerwähnten drei Alineen des § 20 nach dem Entwurfe anzunehmen beantragen.

Zu Absatz 1.

Absatz 1, welcher an den seitherigen Bestimmungen Etwas nicht ändert, enthält in seinen Schlußworten die den Lehrern gegenüber neue Bestimmung, daß denselben der Dienstgehalt in monatlicher Vorausbezahlung zu gewähren ist. Es entspricht diese Bestimmung, mit welcher

die Deputation im Interesse des Lehrerstandes sich nur einverstanden erklären kann, demjenigen Grundsätze, welcher auch den Civilstaatsdienern gegenüber beobachtet wird, indem nach § 11 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des letzten Dienstmonats der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen sein soll. Die Deputation beantragt:

Absatz 1, wie auch in der Zweiten Kammer geschehen, nach der Fassung des Entwurfs unverändert anzunehmen, auch die Ueberschrift des § 20 zu genehmigen.

Zu Absatz 2.

Außer der festen Besoldung soll dem Lehrer womöglich freie Wohnung und, wo dies nicht möglich ist, ein angemessenes Wohnungsäquivalent gewährt werden, eine Bestimmung, welche auch schon nach der seitherigen Schulgesetzgebung Geltung hatte. Mit Zustimmung der königl. Staatsregierung hat die Zweite Kammer dieses Alinea in folgender Fassung angenommen:

„Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Äquivalent in Geld dafür zu gewähren.“

Der unterzeichneten Deputation geht gegen diese veränderte Fassung irgend ein Bedenken nicht bei; sie erachtet es jedoch in Hinblick auf die für § 11 Absatz 2 vorgeschlagene veränderte Fassung für angemessen, in dem gegenwärtigen Alinea auf jene Bestimmung des § 11 in Kürze hinzuweisen, und schlägt darum vor:

a) Alinea 2 des § 20 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zwar zu genehmigen,

jedoch

b) nach den Worten: „freie Wohnung“ die Paraphrase einzuschalten: „(§ 11 Absatz 2)“.

Ueber den Umfang der einem Lehrer zu gewährenden Wohnungs- und Wirthschaftsräume werden die erforderlichen Specialbestimmungen in der Ausführungsverordnung zu treffen sein und wird sich in dieser auch die Fügigkeit darbieten, auf die sehr sachgemäße Bestimmung hinzuweisen, daß thunlichst darauf Bedacht genommen werde, daß den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten, wenn irgend möglich, angewiesen werde.

Zu Absatz 3.

Dieser in der Hauptsache mit § 45 des Schulgesetzes vom Jahre 1835 zusammenfallende Absatz ist von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden; derselbe wird auch der diesseitigen hohen Kammer zur Genehmigung empfohlen.

Dasselbe ist mit

Absatz 4

der Fall, wornach der Lehrer den Glöcknerdienst abzugeben, beziehentlich abzulehnen berechtigt sein soll, und daß in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande eintretende bezüglichliche Verfahren festgesetzt, sowie über das Reinigen und Heizen der Schullocalitäten Bestimmung getroffen wird. Im Einverständniß mit der königl. Staatsregierung hat die jen-